

SATZUNG

des Fördervereins der Clemens-Höppe-Schule in Rapen e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Förderverein der Clemens-Höppe-Schule in Rapen“. Der Sitz des Vereins ist Oer-Erkenschwick. Der Verein ist eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Recklinghausen.

§ 2 Aufgaben des Vereins

Der Verein unterstützt die Clemens-Höppe-Schule durch die Bereitstellung finanzieller Mittel und die Einrichtung einer Mittagsbetreuung.

Er versucht, die Eltern, Freunde, ehemalige Schüler und die Mitarbeiter der Schule miteinander zu verbinden und die Schule bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Der Verein verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abgabenordnung.

§ 3 Einnahmen und Gewinne

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, ausgenommen sind die Angestellten der Mittagsbetreuung. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr für den Verein ist das Schuljahr der Clemens-Höppe-Schule. Die Mitglieder des jeweiligen Vorstands behalten ihre Funktionen bis zur ersten Mitgliederversammlung im neuen Geschäftsjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglieder können sowohl einzelne Personen als auch Personengemeinschaften und juristische Personen werden. Personengemeinschaften, insbesondere Familien, gelten als ein Mitglied mit einer Stimme und einem Mitgliedsbeitrag. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss. Der jederzeit mögliche Austritt erfolgt durch Erklärung an den Vorstand. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch einen schriftlichen mit Begründungen versehenen Bescheid. Im Falle des Ausschlusses hat ein Mitglied das Recht, innerhalb von 4 Wochen nach Zugang der Ausschlusserklärung die Entscheidung der Mitgliederversammlung

herbeizuführen. Ein Ausschluss ist nur möglich bei Vorliegen eines wichtigen Grundes. Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Ausschluss endgültig.

§ 6 Beiträge

Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern einen monatlichen Beitrag. Die Höhe des Beitrags wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 7 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind

- a) der geschäftsführende Vorstand
- b) der erweiterte Vorstand
- c) die Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellv. Vorsitzenden, der gleichzeitig Geschäftsführer ist und einem Kassierer. Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Er ist Vorstand i. S. d. § 26 BGB. Der erweiterte Vorstand beschließt über die grundsätzliche Ausrichtung der Aktivitäten des Vereins i.S.d. § 2 der Satzung.

Der Vorsitzende und sein Vertreter verfügen über die Konten des Vereins bei den Kreditinstituten. Dem Kassierer obliegt die ordnungsgemäße Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben.

Der erweiterte Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand, dem Schriftführer, sowie aus einem Vertreter des Lehrerkollegiums und einem Vertreter der Schulpflegschaft der Clemens-Höppe-Schule.

Bei Bedarf können weitere Beisitzer durch die Mitgliederversammlung in den erweiterten Vorstand berufen werden. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet über die Vergabe der finanziellen Mittel des Vereins.

Der geschäftsführende Vorstand, der Schriftführer und die Beisitzer werden jeweils von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Die Mitgliederversammlung bestätigt die Vertreter des Lehrerkollegiums und der Schulpflegschaft als Mitglieder des erweiterten Vorstands für ebenfalls ein Jahr.

Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Er erhält für seine Arbeit keinerlei finanzielle Entschädigung. Bare Auslagen werden erstattet. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Alle Beschlüsse des Vorstands sind vom Vorsitzenden und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen.

§ 9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle wichtigen Angelegenheiten des Vereins, insbesondere über die Wahl und die Entlastung des Vorstands und über die grundsätzlichen Richtlinien zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins. Eine ordentliche Mitgliederversammlung hat mindestens einmal im Geschäftsjahr stattzufinden, um den Jahresbericht und die Rechnungslegung entgegenzunehmen.

Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte zwei Kassenprüfer, die nicht gleichzeitig Mitglieder des Vorstands sein dürfen. Wiederwahl ist höchstens einmal zulässig. Die Kassenprüfer haben vor der ordentlichen Mitgliederversammlung die Kasse zu prüfen und der Versammlung einen Prüfungsbericht zu erstatten.

Zu einer Mitgliederversammlung müssen die Mitglieder spätestens acht Tage vorher mit Angaben der Tagesordnung schriftlich eingeladen werden. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand selbst oder auf Antrag von mindestens 10 % der Mitglieder durch den Vorstand einzuberufen.

§ 10 Beschlussfassung

Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen gefasst, sofern das Gesetz oder die Satzung keine andere Mehrheit vorschreiben. Alle Versammlungen leitet der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der Geschäftsführer. Die Mitgliederversammlung kann jedoch bei Verhinderung des Vorsitzenden einen anderen Versammlungsleiter wählen. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist von einem zu Beginn der Versammlung gewählten Protokollführer eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 11 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine zu diesem Zweck einzuberufende Mitgliederversammlung. Für den Auflösungsbeschluss ist eine Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder erforderlich. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Oer-Erkenschwick, die es unmittelbar und ausschließlich für den gemeinnützigen Zweck i. S. d. § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 22. November 2001 in Kraft. Die bisher gültige Satzung vom 03. Mai 1990 ist ungültig.